

Klimawandel kann Schadensersatz für vernichtete Tujahecke ausschließen – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Frankenthal (LG Frankenthal) vom 28.07.2020, 7 O 501/18

I.

Eine häufige Ursache von Streitigkeiten zwischen Nachbar sind Bäume und Sträucher (Pflanzen) in der Nähe der Grenze, etwa Tuja-Bäume. So mancher Nachbar der sich über aus seiner Sicht zu nah an die Grenze gesetzte Pflanzen aufregt greift zur Selbsthilfe. Dies löst oftmals Schadensersatzansprüche des Nachbarn aus, in dessen Eigentum die Pflanzen stehen. Die Entscheidung des LG Frankenthal zeigt, dass dies nicht immer der Fall sein muss.

II.

Klägerin und Beklagte sind Nachbarn. Die Klägerin macht von der Beklagten EUR 8.000,00 als Ersatz für die Kosten der Anpflanzung einer neuen Tuja-Hecke geltend. Das LG Frankenthal hat die Klage abgewiesen. Zwar habe die Beklagte sehr wahrscheinlich die Tujahecke vorsätzlich beschädigt. Das eingeholte Sachverständigengutachten habe aber ergeben, dass die Tujahecke aufgrund der klimatischen Veränderungen in der Pfalz mit heißen Sommern und starken Winden sowieso vertrocknet wäre.

III.

1.

Pflanzen dürfen nicht beliebig auf einem Grundstück angepflanzt werden. Vielmehr müssen sie gewisse Grenzabstände einhalten. Diese sind in den jeweiligen Nachbarschaftsgesetzen der Länder geregelt (für das Saarland das Saarländische Nachbarschaftsgesetz und für Rheinland-Pfalz das Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz).

Werden Pflanzen zu nah an der Grundstücksgrenze gesetzt, steht dem Nachbarn ein Anspruch auf Beseitigung zu. Dieser Beseitigungsanspruch kann nicht zeitlich grenzenlos geltend gemacht werden. Die Nachbarschaftsgesetze der Bundesländer sehen Ausschlussfristen vor, nach deren Ablauf die Beseitigung einer zu nahe an der Grenze gesetzten Pflanze nicht mehr gefordert werden kann.

2.

Nachbarn können sich gegen zu nah gesetzte Pflanzen nur sehr eingeschränkt zur Wehr setzen. Neben dem Beseitigungsanspruch nach den Nachbarschaftsgesetzen der Bundesländer können sie noch die Beseitigung von Wurzeln oder Ästen verlangen, die über die Grenze hinüberwachsen. Hierbei muss aber ein bestimmtes förmliches Verfahren eingehalten werden, insbesondere muss zuerst der Eigentümer der Bäume und Sträucher aufgefordert werden, diese selbst zu beseitigen.

3.

Außerhalb dieses förmlichen Verfahrens ist der beeinträchtigte Nachbar nicht berechtigt die Pflanzen eigenmächtig zu entfernen. Ist beispielsweise die jeweils einschlägige Ausschlussfrist für die Beseitigung einer zu nah an der Grenze gesetzten Pflanze abgelaufen und gibt es auch keine hinüberwachsenden Äste oder Wurzeln darf der beeinträchtigte Nachbar die störende Pflanze nicht eigenhändig entfernen. Ebenso wenig darf er Eingriffe an der Pflanze vornehmen, die zu ihrem Absterben führen.

Auch wenn der beeinträchtigte Nachbar berechtigt ist, hinüberwachsende Wurzeln oder Äste zu beseitigen, muss er diese Eingriffe so durchführen, dass die Pflanze nicht beeinträchtigt wird. Die Eingriffe sind daher fachgerecht durchzuführen.

4.

Entfernt ein beeinträchtigter Nachbar eigenmächtig Pflanzen oder führt er einen berechtigten Eingriff unfachmännisch durch, bedeutet dies grundsätzlich eine Eigentumsverletzung des Eigentümers der Pflanzen. Dies löst einen Schadensersatzanspruch aus. Allerdings muss der eingetretene Schaden auch kausal durch die schädigende Handlung ausgelöst worden sein.

Hieran kann es fehlen, wenn nachweisbar der Schaden auch ohne die schädigende Handlung ausgelöst worden wäre. Dies muss nicht immer so spektakulär wie im vorliegenden Fall sein. Im vorliegenden Fall konnte der Nachweis geführt werden, dass aufgrund des hohen Wasserbedarfs von Tuja-Bäumen diese für die Region der Vorderpfalz immer weniger geeignet seien und nur bei einer intensiven und langanhaltenden Bewässerung gedeihen könnten. Weniger spektakulär könnte ein Schadensersatzanspruch auch entfallen, wenn etwa der betroffene Baum zum Beispiel an einer Pilzkrankung litt und sowieso eingegangen wäre.

5.

Der Gesetzgeber hat für eine Reihe von Verfahren vorgeschrieben, dass vor einer Klageerhebung zwingend ein Güteverfahren vorgeschaltet werden muss. Hierzu gehören insbesondere Nachbarschaftsstreitigkeiten. Im vorliegenden Fall hat das LG Frankenthal kein Güteverfahren für notwendig gehalten. Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig. Da ein nicht durchgeführtes Güteverfahren, welches aber notwendig gewesen wäre, nicht nachgeholt werden kann ist es wichtig, dass vor einer Klageerhebung geklärt wird, ob dieses notwendig ist.

IV.

Entfernt ein Nachbar eigenmächtig Pflanzen des anderen Nachbarn oder führt er einen berechtigten Eingriff unfachmännisch durch, kann ein Schadensersatzanspruch gegeben sein. Dieser Schadensersatzanspruch kann ausnahmsweise ausgeschlossen sein, wenn der Schaden – etwa wegen Klimawandels – auch ohne das schädigende Ereignis eingetreten wäre. Ob ein Schadensersatzanspruch besteht, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.